

## Fehlen in der Oberstufe (Stand Juni 2015)

### 1. Entschuldigungsbogen

Jede Schülerin und jeder Schüler der Oberstufe führt einen Entschuldigungsbogen (Fehlstundenzettel). Darauf sind alle versäumten Unterrichtsstunden zu dokumentieren, auch solche, die durch Teilnahme an Schulveranstaltungen entstehen (diese werden bei der Berechnung der Fehlstunden nicht berücksichtigt). Der Bogen ist in der ersten Stunde nach Rückkehr zum Fachunterricht der betreffenden Lehrkraft zur Abzeichnung vorzulegen (andernfalls gilt die Abwesenheit als unentschuldig) sowie jederzeit auf Verlangen.

### 2. Abmeldung

**Kann der Unterricht nicht besucht werden, so ist dies immer vor Unterrichtsbeginn durch Anruf dem Sekretariat mitzuteilen.** Kann man im Laufe eines Unterrichtstages (z.B. wegen Übelkeit) nicht mehr am weiteren Unterricht teilnehmen, so hat man sich persönlich im Sekretariat abzumelden.

### 3. Termine

Nichtschulische Termine (z.B. Fahrstunden, Fahrprüfung) sind außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen (auch Arzttermine, außer im Notfall). Sind Termine vor der Abwesenheit bekannt, muss rechtzeitig vorher eine Befreiung vom Unterricht eingeholt werden (Einzelstunden: Fachlehrkraft; ein bis drei Tage: Stammkursleitung; längere Zeit und vor Ferien: Schulleitung).

### 4. Entschuldigung

Noch nicht Volljährige können von ihren Erziehungsberechtigten auf dem Entschuldigungsbogen bevollmächtigt werden, sich grundsätzlich selbst zu entschuldigen. Besteht der Verdacht des Missbrauchs dieser Regelung, kann die Schule die Vorlage einer elterlichen Entschuldigung bzw. eines ärztlichen Attests verlangen.

### 5. Nachholung

Versäumter Stoff ist selbständig nachzuholen. Bei Versäumnis einer Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung (also Abmeldung am Kursarbeitstag und Vorlage des Entschuldigungsbogens in der ersten Stunde nach Rückkehr) wird ein Nachtermin gewährt; ein ärztliches Attest kann verlangt werden. **Jeder ohne ausreichende Entschuldigung versäumte Leistungsnachweis wird mit „ungenügend“ bewertet.** In Extremfällen sieht die Schulordnung die Nichtanerkennung eines Kurses oder Halbjahres vor.

### 6. Sport

Ist die aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich (z.B. bei Handverletzung), gilt dennoch Anwesenheitspflicht; über Ausnahmen entscheidet die Sportlehrkraft. Bei Verhinderung über längere Zeit aus gesundheitlichen Gründen (belegt durch ärztliches Attest) muss statt Sport nach Absprache mit der Oberstufenleitung ein Ersatzfach belegt werden, dessen Note im Zeugnis vermerkt wird.